

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifenband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifenband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U.S.A. \$, 35 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 0,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis \times Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Merkur 4650, 4651, 7533, 739, 2591.

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVIII. Jahrgang

Berlin, 13. September 1924

Nummer 37

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

Leitfaden für die Uhreneinfuhr

Von Zollsekretär O. Mehling, Würzburg

(Fortsetzung zu Seite 565)

Eine Einfuhrbewilligung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden. Allgemeine Vorschriften über diese Bedingungen sind vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erlassen. Aber auch von ihm beauftragte Außenhandelsstellen sind berechtigt, die von ihnen erteilten Bewilligungen von Bedingungen abhängig zu machen. Von diesem Rechte hat die für die Uhreneinfuhr längere Zeit zuständige Außenhandelsstelle für Metallerzeugnisse mit dem in Uhrenimportkreisen weit bekannten und bekämpften Merkblatt Nr. 1 vom 5. März 1922 Gebrauch gemacht. Die für uns von Wichtigkeit erscheinenden Punkte des Merkblattes lauten:

1. Auf Grund eines Einfuhrkontingents dürfen Anträge auf Einfuhrbewilligung nur für Uhren, Gehäuse und Uhrwerke gestellt werden, die der Antragsteller auf eigene Rechnung gekauft hat und auf eigene Rechnung verkaufen will.

Einfuhrurkunden dürfen nur von dem in der Urkunde genannten Importeur und nur für Waren, die für den Bedarf des eigenen Geschäftes bestimmt sind, benutzt werden.

2. Einfuhrkontingente und Einfuhrbewilligungen dürfen weder direkt noch indirekt, weder entgeltlich noch unentgeltlich übertragen werden.

3. Auf die Einfuhrbewilligungsurkunden dürfen nur die in dem Antrage angegebenen Waren mit den in der Einfuhrurkunde angegebenen Werten eingeführt werden.

4. Über alle Handelsgeschäfte, welche die Einfuhr von kontingentierte Gegenständen betreffen, sind nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen, die eine einwandfreie Nachprüfung des ganzen Geschäftsganges ermöglichen. Von den Briefen, die sich auf diese Handelsgeschäfte beziehen, ist eine Abschrift zurückzubehalten. Diese Abschrift sowie die empfangenen Briefe und sonstigen Belege sind geordnet aufzubewahren.

Zu 1. Einfuhrkontingent. Daß die Uhreneinfuhr aus der Schweiz kontingentiert ist, wurde weiter oben bereits kurz erwähnt. Das Kontingent erstreckt sich also nur auf Schweizer Uhren. Die Einfuhr von Uhren aus anderen Ländern (Frankreich, Belgien, Österreich, Polen) zählt nicht auf das Kontingent, von dem hier gesprochen wird. Ein

Einfuhrkontingent besteht noch zur Einfuhr von Uhren aus Elsaß-Lothringen (auch für andere Waren, die als elsass-lothringische Erzeugnisse in Frage kommen) auf Grund von Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles, auf das später noch einzugehen sein wird.

Die Verteilung des von der Reichsregierung im Benehmen mit den Fachverbänden usw. festgesetzten Gesamtkontingents auf die Einfuhrhändler liegt in den Händen des Deutschen Uhrenhandels-Verbandes E. V. Berlin W. 8, Leipziger Straße 37, der die Bezugsrechte nach einem bestimmten Schlüssel mit Zustimmung und unter Aufsicht des Reichskommissars für Ein- u. Ausfuhrbewilligung ausgibt. Durch Mitwirkung von Vertretern des Einzel- und Großhandels bei der Verteilung der Bezugsrechte besteht Gewähr für eine ordnungsmäßige Zuteilung an die in Frage kommenden Firmen. An ausländische Firmen, die in Deutschland keinen Sitz (gewerbliche Niederlassung) haben, sowie an Vertreter ausländischer Firmen wird kein Kontingent erteilt. Es muß, mit anderen Worten, jeder Kontingentsinhaber selbständiger Geschäftsmann in Deutschland sein.

Die Kontingenzuteilung berechtigt noch nicht zur Einfuhr, sondern ist im allgemeinen nur die Voraussetzung für die Erteilung einer Einfuhrbewilligung. Wer also kein Kontingent besitzt, kann — abgesehen von besonders begründeten Fällen — auch keine Bewilligung genehmigt erhalten. Der Kontingentsinhaber muß, wenn er Uhren einführen will, im Rahmen seines Kontingents Anträge stellen und an den Deutschen Uhrenhandelsverband einreichen. Jedem Einfuhrantrage ist die Rechnung der bereits gekauften Uhren oder der zum Bezuge beabsichtigten Uhren detailliert nach Stückzahl, Art, bei Golduhren Gehäusegewicht, ob Herren- oder Damenuhren, Zylinder- oder Ankerwerke, ob 4-, 6-, 8-, 10- oder 15-steinig, in dreifacher Ausfertigung beizulegen. Der Deutsche Uhrenhandelsverband hat die Rechnungen z. B. auch zu prüfen, ob sich die Gesamtwerte im Rahmen des Kontingents halten, und ob keine fingierten Preise angegeben